



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung über die Assoziierung von
Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern von Hochschulen
ohne Promotionsrecht an der Universität
Hohenheim (Assoziierungssatzung)**

Nr. 1362 Datum: 06.10.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Universität Hohenheim (Assoziierungssatzung)

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 auf Grund von § 38 Abs. 6a S.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Assoziierungssatzung der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen ohne Promotionsrecht haben ein berechtigtes Interesse, sich an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen beteiligen zu können.
- (2) Für promotionsberechtigte Hochschulen wurde im LHG nunmehr die Möglichkeit geschaffen, besonders forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht promotionsberechtigter Hochschulen förmlich zu assoziieren.
- (3) Für die Dauer der Assoziierung werden assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität Hohenheim in Promotionsverfahren gleichgestellt. Die Assoziierung vermittelt keine Rechte zur Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung der aufnehmenden Universität, bietet aber einen förmlichen Rahmen für eine hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit, die dadurch belebt und gefördert wird sowie den Spielraum der Hochschulen beträchtlich erweitert.
- (4) Die Assoziierung setzt gem. § 38 Abs. 6a S.2 LHG einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus und wird gemäß § 38 Abs. 6a S. 1 LHG befristet vorgenommen.
- (5) Promotionsordnungen können ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 2 Selbstbericht der antragstellenden Hochschullehrerin oder des antragstellenden Hochschullehrers einer Hochschule ohne Promotionsrecht

Bereich	Kriterien im Einzelnen	Unterlagen
Forschung	Publikationen	Publikationsliste, gegliedert in: <ul style="list-style-type: none">• Arbeiten in begutachteten wissenschaftlichen

		<p>Fachzeitschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere Veröffentlichungen
	Drittmittelprojekte	Liste der Drittmittelprojekte (Quelle, Fördersumme, Laufzeit, Funktion der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Projektleitung bzw. -beteiligung))
Lehre	Umfang der Lehrtätigkeit	Übersicht über die Lehrtätigkeit einschließlich Titularlehre mit Angabe der SWS
	Qualität der Lehre	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Evaluationen
	Betreuung von Promotionen	Übersicht der betreuten Promotionsverfahren, gegliedert nach abgeschlossenen und laufenden Arbeiten
Akademische Laufbahn	Beteiligung an Berufungsverfahren	Übersicht über Einladungen zu Berufungsvorträgen bzw. Listenplätze
Persönliche Angaben		Lebenslauf und Urkunden (Promotion, venia legendi)

§ 3 Verfahrensablauf

Akteure	Aktion
Die oder der an einer Assoziierung an der Universität Hohenheim Interessierte	stellt einen förmlichen Antrag auf Assoziierung bei einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Universität Hohenheim.
Die Professorin oder der Professor	<p>bemüht sich um Unterstützung von zwei weiteren hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Universität Hohenheim im Hinblick auf die Durchführung der Assoziierung.</p> <p>Hat er diese gefunden, fordert er die antragstellende Person zur Abgabe des Selbstberichts gem. § 2 auf.</p>
Die Antragstellerin oder der Antragsteller	legt der Gruppe von unterstützenden Professorinnen und Professoren den Selbstbericht vor.

Die Gruppe von unterstützenden Professorinnen und Professoren	erstellt eine Stellungnahme zum Selbstbericht und leitet diese zusammen mit dem Selbstbericht an das Dekanat
Dekanat	prüft die Erfolgsaussichten des Vorschlags, gibt eine entsprechende Stellungnahme ab und leitet diese zusammen mit dem Selbstbericht und dem Unterstützungsschreiben der Gruppe von Professoren an den Promotionsausschuss weiter.
Promotionsausschuss	prüft die Erfolgsaussichten des Vorschlags und gibt eine entsprechende Stellungnahme ab. beschließt über die Durchführung oder Ablehnung der Assoziierung, sofern die Stellungnahmen des Dekanats und die des Promotionsausschusses übereinstimmen und berichtet über das Ergebnis sowohl an den Rektor, das Dekanat, den Fakultätsrat als auch an die Graduiertenakademie. ersucht das Dekanat um Einholung eines externen Gutachtens, sofern die Stellungnahme des Dekanats und die des Promotionsausschusses zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangen.
Dekanat	holt ein externes Gutachten hinsichtlich der Eignung der oder des Vorgeschlagenen zur Assoziierung ein und legt dieses dem Promotionsausschuss vor.
Promotionsausschuss	beschließt unter Würdigung des externen Gutachtens über die Durchführung oder Ablehnung der Assoziierung und berichtet über das Ergebnis sowohl an den Rektor, das Dekanat, den Fakultätsrat als auch an die Graduiertenakademie.
Dekan	Gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffene Entscheidung bekannt.

§ 4 Beginn, Befristung und Ende der Assoziierung

- (1) Mit dem Tag des Beschlusses des Promotionsausschusses über die Durchführung der Assoziierung ist die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer

einer Hochschule ohne Promotionsrecht befugt, sich als „assoziert an der jeweiligen Fakultät der Universität Hohenheim“ zu bezeichnen.

- (2) Die Assoziierung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie ist grundsätzlich unabhängig von der Begleitung eines bestimmten Promotionsvorhabens. Die assoziierte Hochschullehrerin oder der assoziierte Hochschullehrer ist berechtigt, während der Dauer der Assoziierung mehrere Promotionen zu begleiten. Ist zum Zeitpunkt des Endes der Assoziierung eine Promotion begonnen, aber noch nicht fertiggestellt, entscheidet der Promotionsausschuss mit Zustimmung des Dekanats nach entsprechender Mitteilung durch die Graduiertenakademie über die Dauer einer Fristverlängerung. Wird fünf Jahre nach Beginn der Assoziierung von der betroffenen Hochschullehrerin oder dem betroffenen Hochschullehrer noch keine Promotion begleitet, entscheidet der Promotionsausschuss mit Zustimmung des Dekanats über eine vorzeitige Beendigung der Assoziierung.
- (3) Die Assoziierung und damit die Befugnis zur Bezeichnung als „assoziert an der jeweiligen Fakultät der Universität Hohenheim“ endet automatisch vor Fristende,
- sobald die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die Lehrbefugnis an der Hochschule ohne Promotionsrecht verliert.
 - sobald die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die in der entsprechenden Promotionsordnung vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich einer Promotionsbetreuung nicht mehr in dem vorgesehenen Umfang wahrnimmt.
 - durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Promotionsausschuss.
 - durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
 - wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der ursprünglichen Hochschule ohne Promotionsrecht ist.
 - wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (4) Die Assoziierung und damit die Befugnis zur Bezeichnung als „assoziert an der jeweiligen Fakultät der Universität Hohenheim“ kann durch Beschluss des Promotionsausschusses mit Zustimmung des Dekanats vorzeitig beendet werden,
- wenn gegen die betroffene Hochschullehrerin oder den betroffenen Hochschullehrer eine Maßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt wird.
 - wenn die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfolgt.
 - wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
 - wenn sie oder er in dem Selbstbericht gem. Nr. 2 falsche Angaben gemacht hat.
 - wenn sie oder er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Für die Dauer der Assoziierung werden assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität Hohenheim in Promotionsverfahren gleichgestellt. Die Universität stellt sicher, dass mindestens eine

Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer in Promotionsverfahren bestellt wird.

- (2) Die Assoziierung ist mit keinerlei Rechten hinsichtlich einer Teilnahme in der akademischen Selbstverwaltung der Universität Hohenheim verbunden. Hiervon unbeschadet, nehmen die assoziierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Promotions-Umlaufverfahren der Fakultäten teil.
- (3) Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums kann assoziierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast gestatten oder Ihnen ein Rederecht einräumen, sofern dies im Zusammenhang mit einer Promotionsbetreuung steht.
- (4) Assoziierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind befugt, für die Dauer und zum Zwecke einer von ihnen begleiteten Promotion die Einrichtungen der Universität Hohenheim zu nutzen.
- (5) Vorgaben der entsprechenden (Rahmen-)Promotionsordnung, fakultätsspezifische Regelungen sowie allgemeiner Regelungen der Universität Hohenheim sind zwingend zu beachten.
- (6) Änderungen wesentlicher, der Assoziierung zu Grunde liegender Umstände, sind dem Promotionsausschuss durch die assoziierte Hochschullehrerin oder den assoziierten Hochschullehrer umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen. Als derartige Umstände sind insbesondere alle unter Nr. 4 aufgeführten Gründe für eine zwingende oder potentielle vorzeitige Beendigung der Assoziierung anzusehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Assoziierungssatzung der Universität Hohenheim (Amtliche Mitteilung vom 05.12.2018, Nr. 1198) außer Kraft.

Hohenheim, 06.10.2021

gezeichnet.

Rektor Prof. Dr. Stephan Dabbert